

## Die Entwicklung der Einbürgerungen seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts am 1. Januar 2000

Die **rechtlichen Grundlagen** für das Einbürgerungsverfahren sind im Wesentlichen das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und einige Vorschriften des Ausländergesetzes (AuslG). Unterschieden wird zwischen zwei Einbürgerungsarten und zwar zwischen der Anspruchs- und der Ermessenseinbürgerung. Bei der Anspruchs- einbürgerung muss der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, bei der Ermessenseinbürgerung hingegen kann der Antragsteller bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde eingebürgert werden.

### *Anspruchseinbürgerung*

Nach einem rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) von acht Jahren besitzt ein Ausländer einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn er

- eine Aufenthaltserlaubnis oder – berechtigung vorweisen kann,
- sich zu der Verfassung der Bundesrepublik bekennt,
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt,
- seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten kann,
- zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bereit und
- nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

### *Ermessenseinbürgerung*

Unter grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Anspruchs- einbürgerung gelten, kommt ausnahmsweise die Einbürgerung im Ermessenswege in Frage, wenn der geforderte Mindestaufenthalt von acht Jahren noch nicht nachgewiesen werden kann. Zu diesem Personenkreis zählen unter anderen Asylberechtigte, Ehegatten von Deutschen, miteinzubürgernde Ehegatten und Kinder von Ausländern, die die Voraussetzungen der Anspruchs- einbürgerung erfüllen und politisch Verfolgte.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes hat auch den *Einbürgerungsanspruch* der in Deutschland geborenen ausländischen Kinder begründet, die am 1.1.2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (§ 40 b Staatsange-

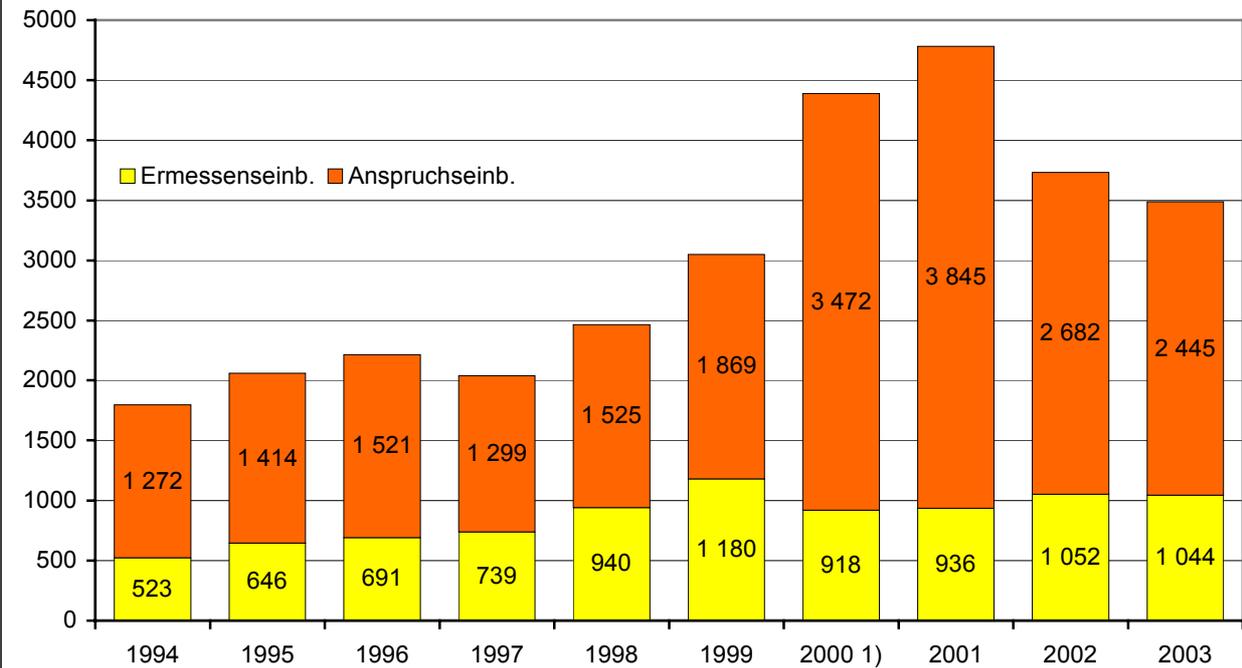
hörigkeitsgesetz). Die Voraussetzung hierfür war, dass der Antrag auf Einbürgerung bis zum 31.12.2000 gestellt worden ist und sich zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat und eine Aufenthaltsberechtigung bzw. seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen hat. Diese Kinder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, sich zwischen der Heimatstaatsangehörigkeit und der deutschen Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert. Infolgedessen stieg die Anzahl der im Jahr **2000** in München eingebürgerten ausländischen Mitbürger gegenüber 1999 um fast die Hälfte an. Neben der Verkürzung der geforderten Aufenthaltsdauer war dieser enorme Anstieg in erster Linie auf den Einbürgerungsanspruch von Kindern unter 10 Jahren nach § 40 b des Staatsangehörigkeitsgesetzes zurückzuführen. 40 % aller Einbürgerungen erfolgten nach dieser befristeten Übergangsregelung. Die Anzahl der Staatsangehörigkeitswechsler nahm in **2001** nochmals zu. Sie erhöhte sich gegenüber 2000 um knapp 10 % und im Vergleich zu 1999, dem letzten Jahr mit alter Rechtslage, um mehr als die Hälfte (57 %). Den größten Anteil an den 4 781 Eingebürgerten hatten auch in 2001 mit 36 % die im Inland geborenen ausländischen Kinder unter 10 Jahren. Ein ebenfalls großer Anteil mit 32 % entfiel auf die Anspruchs- einbürgerungen nach § 85 Abs.1 AuslG, bei denen u.a. ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland von mindestens acht Jahren erforderlich ist. Vor der Gesetzesreform 2000 musste eine Niederlassungszeit von 15 Jahren nachgewiesen werden.

Verglichen mit 2001 erwarb im Jahr **2002** etwa ein Fünftel weniger Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass nach der befristeten Übergangsregelung des § 40 b StAG nur noch 38 ausländische Kinder eingebürgert wurden, die letzten Einbürgerungsfälle nach dieser Bestimmung. Den größten Anteil an den 3 734 Staatsangehörigkeitswechslern hatten mit 75 % Prozent die nach § 85 Abs. 1 und Abs. 2 Ausländergesetz Eingebürgerten. Aufgrund des Rechtsanspruches nach § 85 Abs. 1 AuslG erhielten 2 341 ausländische Mitbürger die deutsche Staatsangehörigkeit. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind eingangs dargestellt. Auf dem Ermessensweg nach § 85 Abs.2 AuslG wurden 442 erst kürzere Zeit in Deutschland lebende ausländische Ehegatten und minderjährige Kinder der nach § 85 Abs.1 AuslG eingebürgerten Personen miteingebürgert.

Grafik 1

### Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen der letzten 10 Jahre



Quelle: Kreisverwaltungsreferat

1) Ab 1.1.2000 Anstieg der Einbürgerungen infolge Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts.

Statistisches Amt München

### Die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerungen der letzten 10 Jahre

Tabelle 1

Jahr	Einbürgerungen		
	insgesamt	davon	
		Anspruchseinbürgerungen	Ermessenseinbürgerungen
1994	1 795	1 272	523
1995	2 060	1 414	646
1996	2 212	1 521	691
1997	2 038	1 299	739
1998	2 465	1 525	940
1999	3 049	1 869	1 180
2000 1)	4 390	3 472	918
2001	4 781	3 845	936
2002	3 734	2 682	1 052
2003	3 489	2 445	1 044

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

1) Ab 1.1.2000 Anstieg der Einbürgerungen infolge der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts.

Wie sich die **Zahl der Einbürgerungen** und die **Struktur der Einbürgerungen** im vierten Jahr nach dem reformierten Staatsangehörigkeitsrecht dargestellt haben, soll im Folgenden untersucht werden.

Die Gesamtzahl der Einbürgerungen ist zwar nach einem Abflachen im dritten Jahr auch in **2003** gegenüber 2002 um 7 % gesunken, sie liegt aber immer noch deutlich über den Werten der Jahre vor der Gesetzesreform (Tabelle 1). Im Verlauf des Jahres 2003 wurden in München 3 489 Urkunden ausgestellt. Der Anteil derjenigen, die aufgrund eines Rechtsanspruches eingebürgert wurden, lag bei 70 %. Den 2 445 Anspruchseinbürgerungen standen 1 044 Ermessenseinbürgerungen gegenüber (Grafik 1). Wie bereits im Vorjahr wurde auch in 2003 mit einem Anteil von 67 % das Einbürgerungsrecht nach § 85 Abs.1 des Ausländergesetzes (Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren) am häufigsten in Anspruch genommen. Den zweithöchsten Anteil mit 14 % konnten die nach § 85 Abs.2 AuslG im Ermessenswege miteingebürgerten ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder der nach § 85 Abs.1 AuslG Eingebürgerten für sich verbuchen.

Tabelle 2 (auf Seite 3) gibt Aufschluss über die **Geschlechterverteilung** unserer Neubürger. Hier ist zu erkennen, dass bei den Anspruchseinbürgerungen überwiegend Personen männlichen Geschlechts einen deutschen Pass erhalten haben. Bei den Einbürgerungen im Ermessen der Behörde ist die Geschlechterverteilung ausgeglichen.

## Einbürgerungen 2003

Tabelle 2

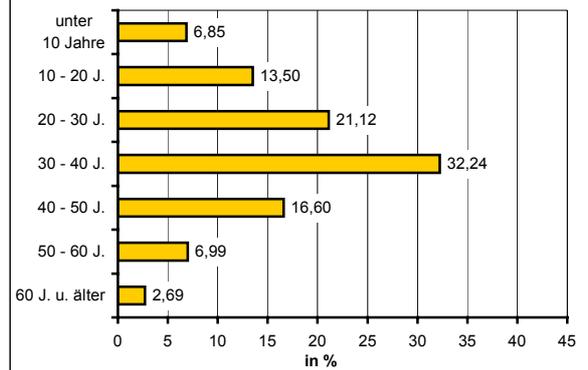
Einbürgerungsart	Einbürgerungen		
	zus.	männl.	weibl.
Anspruchseinbürgerungen	2 445	1 305	1 140
Ermessenseinbürgerungen	1 044	519	525
Einbürgerungen insgesamt	3 489	1 824	1 665

Quelle: Kreisverwaltungsreferat.

Was die Verteilung der Einbürgerungen nach dem jeweiligen **Familienstand** betrifft, so waren 52,3 % aller eingebürgerten Personen verheiratet. Auf die ledigen neuen Staatsbürger entfielen 39,8 %, auf die geschiedenen 7 % und nur 0,9 % auf die Gruppe der verwitweten.

Grafik 2 zeigt die **Alterstruktur** der in 2003 Eingebürgerten. Fast jeder Dritte Neubürger (32%) gehörte der Altersgruppe der 30- bis unter 40jährigen an. Als zweit- und drittstärkste Gruppe sind die 20- bis unter 30jährigen mit 21 % und die

Grafik 2 **Einbürgerungen 2003 nach Altersgruppen**



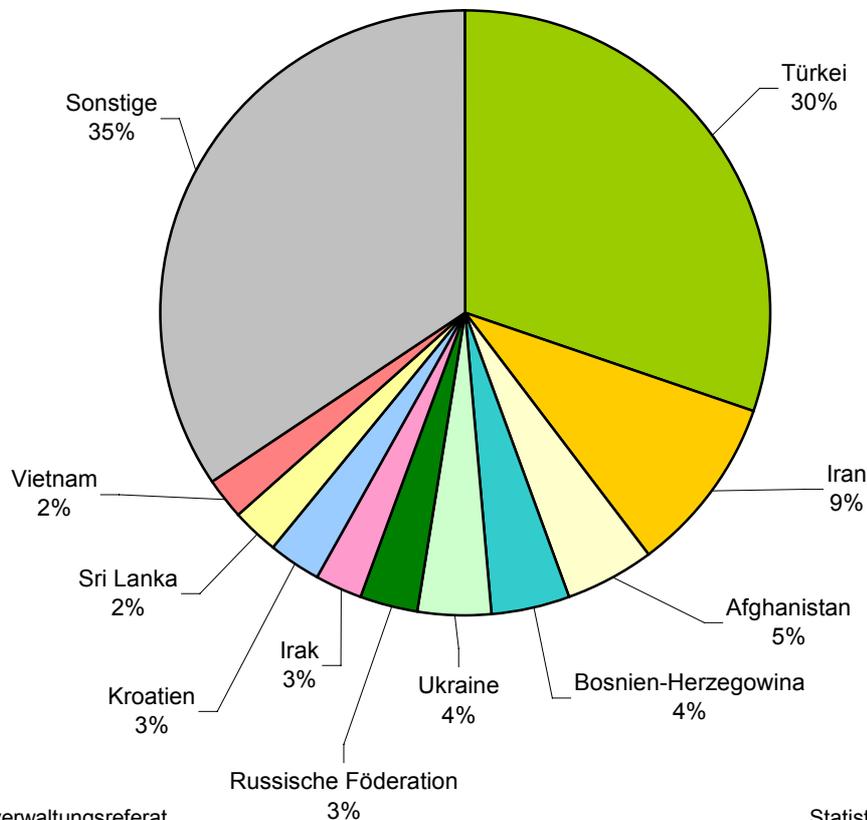
Quelle: Kreisverwaltungsreferat

Statistisches Amt München

40- bis unter 50jährigen mit 17 % an der Grundgesamtheit vertreten, während die Gruppe der über 60jährigen mit nur 3 Prozent kaum ins Gewicht fällt.

Grafik 3

## Die Einbürgerungen 2003 nach den Ländern der bisherigen Staatsangehörigkeit



Quelle: Kreisverwaltungsreferat

Einbürgerungen insgesamt: 3 489

Statistisches Amt München

## Die Einbürgerungen 2003 nach den Ländern der bisherigen Staatsangehörigkeit

Tabelle 3

Land der bish. Staatsangehörigkeit	Einge- bürgerte Personen	Land der bish. Staatsangehörigkeit	Einge- bürgerte Personen
<b>Europa</b>			
Griechenland	30	Cote d'Ivoire	2
Österreich	15	Liberia	2
Italien	8	Libysch-Arab.-Dschemahirij	2
Belgien	2	Niger	2
Niederlande	2	Südafrika	2
Portugal	2	restl. Afrika	8
Großbritannien + Nordirland	2	<b>Afrika zusammen</b>	<b>384</b>
Irland	1		
<b>EU-Europa zusammen</b>	<b>62</b>	<b>Amerika</b>	
Türkei	1 059	Peru	22
Bosnien-Herzegowina	146	Kolumbien	16
Ukraine	135	Brasilien	9
Russische Föderation	104	USA	9
Kroatien	94	Argentinien	6
Rumänien	69	Dominikanische Republik	5
BR Jugoslawien	61	Ecuador	5
Ungarn	42	Kuba	5
Albanien	37	Mexiko	5
Makedonien	37	Chile	4
Polen	34	Venezuela	4
Bulgarien	27	Canada	3
Tschechische Republik	16	restl. Amerika	4
Slowakische Republik	11	<b>Amerika zusammen</b>	<b>97</b>
Weißrußland	11		
Slowenien	8	<b>Asien</b>	
Moldau	6	Iran	325
Zypern	5	Afghanistan	166
Estland	4	Irak	94
Litauen	1	Sri Lanka	86
<b>übriges Europa zusammen</b>	<b>1 907</b>	Vietnam	82
<b>Europa zusammen</b>	<b>1 969</b>	China, Volksrepublik	72
		Indien	20
<b>Afrika</b>		Syrien	20
Togo	73	Jordanien	16
Tunesien	67	Philippinen	15
Marokko	56	Pakistan	13
Äthiopien	40	Israel	12
Ägypten	27	Bangladesch	9
Nigeria	25	Thailand	9
Somalia	16	China + Taiwan	7
Uganda	11	Libanon	6
Eritrea	8	Kasachstan	5
Ghana	7	Aserbeidschan	4
Kongo	7	Georgien	4
Sudan	6	Kamputschea	4
Algerien	5	Turkmenistan	4
Kamerun V.R.	5	restl. Asien	11
Zaire	4	<b>Asien zusammen</b>	<b>984</b>
Angola	3		
Kenia	3	<b>Australien und Ozeanien zusammen</b>	-
Senegal	3	<b>staatenlos / ungeklärt</b>	<b>55</b>
		<b>Einbürgerungen insgesamt</b>	<b>3 489</b>

Quelle: Kreisverwaltungsreferat

Als letzter Punkt der bereits beschriebenen Merkmale ist noch die **bisherige Staatsangehörigkeit** der eingebürgerten Personen von Interesse.

Insgesamt kamen die Münchner Neubürger aus 106 Staaten bzw. waren staatenlos oder hatten eine ungeklärte Zugehörigkeit. Der Spitzenreiter in Bezug auf das Herkunftsland ist die Türkei. Wie Grafik 3 (auf Seite 3) zeigt, entfielen 30 % aller Einbürgerungen auf den Personenkreis der ehemals türkischen Staatsangehörigen.

Knapp 10 % besaßen früher die iranische und 5 % die afghanische Staatsangehörigkeit. Aus den vier Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien kamen 9 % der Staatsangehörigkeitswechsler.

Die Vielfalt der weiteren bisherigen Staatsangehörigkeiten ist der Tabelle 3 (auf Seite 4) zu entnehmen.

Monika Lugauer